

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

SG30 - Ordnungsamt

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Gemeinde Andechs Andechser Str. 16 82346 Andechs-Erling Telefon: +49 8152 9325-0 E-Mail: info@gemeinde-andechs.de Georg Scheitz	actago GmbH Straubinger Straße 7 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: März 2022	

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

- Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste, Vorbereitung von Flurumgängen, Feldgeschworenenversammlung, Ehrungen
- Verwaltung der organisatorischen Abläufe von Gastschulverhältnissen
- Beantragung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Kauf und Nutzung von Feuerwerk der Klasse II
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden, Anlegen von Wählerverzeichnissen
- Ausstellung von Parkausweisen
- Aufnahme von Schwerbehinderten-Anträgen und Anträgen auf Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiungen
- Organisation des Brand- und Katastrophenschutzes mit Telefonverzeichnissen, Lehrgangsanmeldungen, Aufgabenverteilung
- Entgegennahme von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen
- Beantragung, Erstellung und Aushändigung von Fischereischeinen, Anmeldung zur Fischereiprüfung
- Gestattung von vorübergehendem Alkoholausschank bei einmaligen Veranstaltungen
- Obdachlosenverwaltung, Einweisung von Obdachlosen in Notunterkünfte
- Antrag und Genehmigung einer Ausnahme nach dem Feiertagsgesetz
- Erhebung von Daten im Rahmen des Verkehrsrecht, Verkehrsüberwachung
- Verkehrsrechtliche Anordnungen, Sondernutzungs Erlaubnisse,
- Erlaubnisse für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Genehmigung und Durchführung von Lotterien und Ausspielungen

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Art. 6 Abs. 1 lit. a) - e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- §§ 28 bis 58, 76 – 78 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Schöffenbekanntmachung
- § 12 Abmarkungsgesetz (AbmG), Abmarkungsbekanntmachung (AbmBek)
- § 43 Abs. 1 bis 4 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), Grundschulordnung, Mittelschulordnung
- Sprengstoffgesetz (SprengG), § 24 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung (SprengV)
- Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)
- Landeswahlgesetz (LWG), Landeswahlordnung (LWO), Bundeswahlgesetz (BWG), Bundeswahlordnung (BWO)
- Europawahlgesetz (EuWG), Europawahlordnung (EuWO)
- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)
- Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
- Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG), § 12 Gaststättengesetz (GastG)
- §§ 29, 45, 46 StVO Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Kommunale Satzungen
- Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
- Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)
- Feiertagsgesetz (FTG), Gewerbeordnung (GewO)

▪ Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV), Spielverordnung (SpielV), Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrag (AGGlüStV)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Gemeinderat, Landgericht, Vermessungsamt
- Wohnsitzgemeinden, Schulen
- Landratsamt, Polizei, Feuerwehr
- Wahlhelfer, Wahlbehörden, bei Beschwerden: Landes- und Bundeswahlleiter
- Zentrum Bayern Familie und Soziales, ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice Köln
- Führungskräfte von Hilfsorganisationen
- Wahlausschuss, Presse, Öffentlichkeit mit Einverständniserklärung
- Bayerische Landesanstalt für Fischereiwesen
- Finanzamt
- Jobcenter, Sozialamt
- weitere Verkehrsbehörden, Baufirma, Ingenieurbüro, Verkehrsgutachter, Staatliches Bauamt
- Bezirksregierung

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- 5 Jahre nach Ende der Schöffperiode, 6 – 10 Jahre bei Feldgeschworenen
- 5 Jahre bei Gastschulverhältnissen, 10 Jahre bei Genehmigung von Feuerwerken
- Löschung der Wahlunterlagen, Wählerlisten, etc. spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Wahl
- spätestens nach 30 Jahren im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes
- Wahlvorschläge werden eine Wahlperiode lang gespeichert
- Geltungsdauer des Fischereischeines, bei lebenslanger Gültigkeit 10 Jahre nach dem Tod des Inhabers
- nach 5 Jahren bei Ausnahmen nach dem Feiertagesgesetz und Gestattungen von vorübergehendem Alkoholausschank
- nach 10 Jahren, 30 Jahre bei langfristigen Sondernutzungen
- 5 bzw. 10 Jahre nach Abmeldung / Beendigung der Maßnahme

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus oben genannten Rechtsgrundlagen.
Die Kommune benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag und Sicherheitsstörungen bearbeiten zu können.